

Stuttgart, 8. August 2022

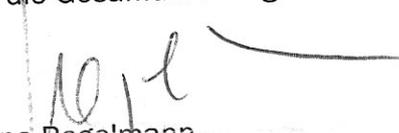
Sehr geehrte Spenderin, sehr geehrter Spender,

die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart Süd bedankt sich recht herzlich für Ihre Spende, die am 7. Juli 2022 bei uns eingegangen ist. Die Spende wird wie Sie angegeben haben, an das Projekt „Harry´s Bude“, weiter geleitet.

Bitte beachten Sie auch folgendes:

Als Spendennachweis für das Finanzamt bis zu einer Summe von 200 € gilt auch ein „vereinfachter Spendennachweis“. Eine Kopie des Kontoauszuges, des Überweisungsträger oder ein PC-Ausdruck der Buchungsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Gesamtkirchengemeinde Süd



Anna Regelmann
Pfarrsekretärin

Anlage: Spendenbescheinigung

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Bestätigung Nr. 47/2022

**Bestätigung über Zuwendungen i.S.d. § 10 b Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
oder inländische öffentliche Dienststellen**

Name und Anschrift des Zuwendenden

GKG Stuttgart-Süd, Paulinenstr. 18, 70178 Stuttgart

Frau
Sarah Gilgien
Im Lerchenrain 2
70199 Stuttgart

Aussteller

(Bezeichnung der inländischen juristischen Person
oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

GKG Stuttgart-Süd
Paulinenstr. 18
70178 Stuttgart

Betrag der Zuwendung

- in Ziffern -

150,00 Euro

- in Buchstaben -

einhundertfünfzig Euro

Tag der Zuwendung:

7. Juli 2022

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

mildtätiger

kirchlicher

religiöser

wissenschaftl. Zwecke

gemeinnütziger Zwecke

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen:

Ja Nein

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet

Stuttgart, 08.08.2022



Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).